

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Anlagen:

- 20241004_13_03_24-word-Formular8-1.doc

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Aus der gegenwärtigen Sicht ist eine Betriebseinstellung am Standort der Anlage nicht absehbar.

Grundsätzlich ist jedoch folgende Feststellung zu treffen:

Leerung

Leerung aller Behälter und Leitungen von Gärsubstrat und ordnungsgemäße Verwertung

Leerung aller Leitungen von Gas

Demontage, Entsorgung

Demontage

Da es bei der Demontage zu Sicherheitsrisiken kommen kann, darf die Biogasanlage aus Sicherheitsgründen nur von autorisiertem Personal demontiert werden.

Entsorgung

Entsorgung, Recycling, Vernichtung der Anlage

Zur Entsorgung muss die Biogasanlage demontiert sein.

Die Anlagenteile werden in die einzelnen Materialgruppen zerlegt:

Kunststoffe

Nichteisenmetalle (z. B. Kupferschrott)

Aluminium

Elektroschrott (Motoren)

Stahl

Die Materialien werden entsprechend der geltenden Gesetze an Sammelstellen entsorgt.

Die Angaben über die Materialien sind in den Stücklisten zu finden.

Entsorgung der Betriebsstoffe

Folgende Betriebsstoffe sind entsprechend der geltenden Gesetze an Sammelstellen zu entsorgen:

- Schmiermittel adikomp ADI Bio-G (Biogasaufbereitungsanlage)
- Turbinenöl Renolin (Biogasaufbereitungsanlage)
- Kältemittel Freon (Biogasaufbereitungsanlage)
- Kühlmittel Maintain Fricofin (Biogasaufbereitungsanlage)
- Aktivkohlefilter (Entschwefelung Biogas)
- NPK Dünger (Entschwefelung Biogas)
- Salztabletten (Wasser härten Heizstation)
- Eisen-3-Chlorid (Entschwefelung Biogas)
- BC ATOX SCON BASIC (Entschwefelung Biogas)
- BC TEplex VM (Entschwefelung Biogas)
- TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS (Schmierstoffe)
- COOLELF SUPRA (Frostschutzmittel)
- Total Carter EP 220

- AD-Blue
- mit Schmierstoffen verschmutzte Tücher
- leere Betriebsstoffbehälter

Bei der Entsorgung der Betriebsstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Eine Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Der Betreiber stellt nach § 5 BImSchG sicher, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.